

# **Bekanntmachung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Trauerhalle der Stadt Lichtenstein/Sa. im Ortsteil Rödlitz**

Aufgrund von § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500) geändert worden ist, §§ 2 und 9 des Sächsisches Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2023 (SächsGVBl. S. 876) geändert worden ist und §§ 2 und 7 des Sächsischen Bestattungsgesetzes (SächsBestG) vom 8. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1321), das zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 26. April 2018 (SächsGVBl. S. 198) geändert worden ist hat der Stadtrat der Stadt Lichtenstein/Sa. am 16.06.2025 folgende Satzung beschlossen:

## **I. Nutzung**

### § 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Nutzung der Trauerhalle der Stadt Lichtenstein/Sa. im Ortsteil Rödlitz.

### § 2 Gegenstand der Satzung

1. Die Stadt Lichtenstein/Sa. stellt die Trauerhalle als öffentliche Einrichtung auf der Grundlage dieser Benutzungs- und Gebührensatzung zur Verfügung.
2. Die Trauerhalle dient ausschließlich der Durchführung von Trauerfeiern, sowie einer Nutzung für öffentliche Gedenkfeiern entsprechend Absatz 3.
3. Die Durchführung von öffentlichen Gedenkfeiern bedarf der vorherigen Genehmigung des Bürgermeisters.
4. Die Stadt kann zur Benutzung im Einzelfall Weisungen erteilen.

### § 3 Nutzungsberechtigte

Nutzungsberechtigt sind natürliche und juristische Personen, Vereine, Vereinigungen und Organisationen, welchen nach § 4 die Nutzung der Trauerhalle gestattet wurde.

### § 4 Antragsverfahren

1. Die Benutzung der Trauerhalle ist bei der Stadt Lichtenstein/Sa., Fachbereich Liegenschaften, zu beantragen.
2. Ein Rechtsanspruch auf die Benutzung der Trauerhalle besteht nicht.
3. Der Antrag ist spätestens 7 Tage vor der Inanspruchnahme bei der Stadt Lichtenstein/Sa. zu stellen. Im Antrag sind Datum und Uhrzeit der Nutzung der Trauerhalle anzugeben.
4. Bei einer Beantragung der Nutzung für den gleichen Zeitraum hat der zuerst eingehende Antrag Vorrang.
5. Die Nutzung kann versagt werden, wenn der technische Zustand der Trauerhalle oder sonstige Sicherheitsrisiken einer ordnungsgemäßen Nutzung entgegenstehen.

## § 5 Rechte und Pflichten der Benutzer

1. Die Trauerhalle darf nur zu dem in § 2 Nr. 2 angegebenen Zweck benutzt werden. Eine Überlassung an Dritte ist nicht gestattet.
2. Jeder Nutzer hat für eine pflegliche Nutzung der Trauerhalle Sorge zu tragen.
3. Keinerlei Einrichtung, Ausstattung oder Gerätschaften dürfen aus der Trauerhalle entnommen werden. Zur Aufstellung eigener Ausstattungsgegenstände bedarf es der vorherigen Zustimmung der Stadt Lichtenstein/Sa.
4. Innerhalb der Trauerhalle ist grundsätzlich untersagt:
  - . das Mitbringen von Tieren (ausgenommen Blindenhunde),
  - . Lärmen und ungebührliches Verhalten,
  - . Essen und Trinken,
  - . Rauchen,
  - . das Beschmutzen und Beschädigen der Ausstattung,
  - . das Anbieten von Waren und gewerblichen Diensten oder das Verteilen von Druckschriften,
  - . das Anbringen von Plakaten oder Werbung in und an der Trauerhalle.
5. Nach Beendigung der Benutzung ist der vorgefundene Zustand zur Bestuhlung und sonstiger Ausstattung wieder herzustellen. Grobe Verunreinigungen des Fußbodens und größere Müllansammlungen sind zu entfernen.
6. Etwaige Beschädigungen der Trauerhalle, der Ausstattung usw. sind der Stadt bei der Rückgabe der Trauerhalle mitzuteilen.
7. Den Weisungen von Beauftragten der Stadt Lichtenstein/Sa. ist Folge zu leisten.

## § 6 Haftung

Die Haftung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

## § 7 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne von § 124 Abs. 1 SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
  - a. die Trauerhalle entgegen den Vorschriften der §§ 2 und 5 nicht ausschließlich zur Trauerfeier benutzt;
  - b. die Trauerhalle entgegen § 5 Nr.1 Satz 2 an Dritte überlässt;
  - c. die Trauerhalle entgegen § 5 benutzt;
  - d. den Weisungen des Beauftragten nach § 5 Nr.7 nicht Folge leistet.
2. Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße von bis zu 1.000,00 € geahndet werden.

## **II. Nutzungsgebühr**

### § 8 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Trauerhalle werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.

### § 9 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner für die Benutzung der Trauerhalle ist der Nutzungsberechtigte, welcher nach § 4 die Nutzung beantragt hat. Sind mehrere Personen in einer Sache Gebührenschuldner, so haften diese als Gesamtschuldner.

## § 10 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

1. Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Trauerhalle.
2. Die Gebühren werden durch den Gebührenbescheid festgesetzt. Sie werden mit Bekanntgabe des Bescheides gegenüber dem Gebührenschuldner fällig.

## § 11 Gebührenfestsetzung

Die Benutzungsgebühr für die Trauerhalle beträgt pro Nutzung, einschließlich der Nebenkosten, wie Strom, Wasser, Abwasser, Reinigung und dergleichen:

- |  |          |
|--|----------|
| 1. Benutzung der Trauerhalle                                       | 185,00 € |
| 2. Benutzung der Trauerhalle in Form einer „Stillen Abschiednahme“ | 135,00 € |

## § 12 Stundung, Ermäßigung, Erlass

Gebühren können auf Antrag gestundet, ermäßigt oder erlassen werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten geboten erscheint.

## § 13 Inkrafttreten

Die Benutzungs- und Gebührensatzung für die Trauerhalle der Stadt Lichtenstein/Sa. tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lichtenstein/Sa., den 17.06.2025

Jochen Fankhänel  
Bürgermeister